



Gebührenverordnung der Schulgemeinde Flaachtal

Vom 28.11.2018

Gültig ab 1.1.2019

Inhalt

| | |
|--|---|
| ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art 1 Gegenstand der Verordnung..... | 3 |
| Art 2 Gebührenpflicht | 3 |
| Art 3 Gebühren für weitere Leistungen..... | 3 |
| Art 4 Bemessungsgrundlagen | 3 |
| Art 5 Gebührentarif | 4 |
| Art 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung..... | 4 |
| Art 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung | 4 |
| Art 8 Gebührenverzicht und -stundung | 4 |
| Art 9 Aussergewöhnlicher Aufwand..... | 4 |
| Art 10 Kostenvorschuss..... | 5 |
| Art 11 Mehrwertsteuer..... | 5 |
| Art 12 Fälligkeit | 5 |
| Art 13 Verzugszins | 5 |
| Art 14 Gebührenverfügung..... | 5 |
| Art 15 Mahnung und Betreibung..... | 6 |
| Art 16 Verjährung..... | 6 |
| ZWEITER TEIL: Die einzelnen Gebühren..... | 6 |
| I. Verwaltung allgemein | 6 |
| Art 17 Schreib- und ähnliche Gebühren..... | 6 |
| Art 18 Gesuch um Informationszugang | 6 |
| II. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen..... | 6 |
| Art 19 Bibliotheken..... | 6 |
| Art 20 Schul-, Sport- und Freizeitanlagen..... | 6 |
| III. Schulwesen | 7 |
| Art 21 Volksschule | 7 |
| Art 22 Freiwillige Angebote der Schule..... | 7 |
| Art 23 Schulergänzende Betreuung | 7 |
| Art 24 Berufsbildung | 7 |
| Art 25 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren | 7 |
| DRITTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen | 7 |
| Art 26 Übergangsbestimmung | 7 |
| Art 27 Inkrafttreten..... | 8 |

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 1.1.2015, folgende Verordnung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Flaachtal benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schulgemeinde Flaachtal haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden,
- d) für eine öffentliche Einrichtung oder Sache reduziert oder gänzlich erlassen werden für Politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Kulturkommissionen im Flaachtal, lokale Vereine, Organisationen für Kinder- und Jugendförderung.

Art 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festge-

setzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art 13 Verzugszins

¹ Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5% verzinst.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

ZWEITER TEIL: Die einzelnen Gebühren

I. Verwaltung allgemein

Art 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide etc. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

II. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art 19 Bibliotheken

¹ Für die Benützung der Bibliotheken können Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebühren dafür werden durch die Schulpflege im Gebührentarif festgesetzt. Die Schulgemeinde verzichtet zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages auf kostendeckende Gebühren.

² Für Kinder und Jugendliche werden keine Jahresgebühren erhoben.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

Art 20 Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

¹ Für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen werden Gebühren nach Nutzerkategorien, Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes wird den Benutzern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten der Benützung und die Gebühren für die schuleigenen Einrichtungen in einem separaten Reglement. Auf kostendeckende Gebühren wird zur Förderung von Sport und Musik verzichtet.

III. Schulwesen

Art 21 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art 22 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport
- b) freiwillige Lager wie Skilager
- c) Kurse der Fortbildungsschule Flaachtal

Art 23 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Art 24 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art 25 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen o.ä. Gebühren erheben. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

² Entstehende Kosten durch Leistungen Dritter für Reparaturen von ICT-Leihgeräten oder für Ersatz von Schulmaterial können den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

DRITTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 26 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sie ersetzt alle dieser Gebührenverordnung widersprechenden Gebührenbestimmungen.

Schule Flaachtal

Der Schulpräsident, Daniel Heuer

Die Schulschreiberin, Hildegard Ritzmann
